

An den
Präsidenten des
Südtiroler Landtages

Begehrensantrag

Ladinische Vertretung im Verwaltungsgericht – Autonome Sektion Bozen

Mit Art. 90 des Autonomiestatuts ist die Autonome Sektion Bozen des Verwaltungsgerichtes Trient errichtet worden.

Mit der Durchführungsbestimmung DPR. vom 6. April 1984, Nr. 426 und folgenden Änderungen sind unter anderem die Zusammensetzung und die Ernennungsmodalitäten für das Bozner Verwaltungsgericht geregelt worden.

Im Art. 2 Absatz 1 des DPR. vom 6. April 1984, Nr. 426 und folgenden Änderungen wird die Zahl der Verwaltungsrichter am Sitz in Bozen mit „acht“ festgelegt. Vier der Richter müssen der italienischen und vier der deutschen Sprachgruppe angehören.

Damit sind Angehörige der ladinischen Volksgruppe per Gesetz von einer Richterstelle am Bozner Verwaltungsgericht ausgeschlossen.

Vier Verwaltungsrichter werden vom Staat ernannt, zwei Angehörige der italienischen Sprachgruppe und zwei Angehöriger der deutschen Volksgruppe; für die Letzteren ist die Zustimmung des Südtiroler Landtages erforderlich.

Vier Verwaltungsrichter werden derzeit vom Südtiroler Landtag vorgeschlagen - auch hier zwei Angehörige der deutschen Sprachgruppe und zwei Angehörige der italienischen Sprachgruppe - und mit Dekret des Präsidenten der Republik ernannt.

Der Landtag fasst den diesbezüglichen Beschluss gemäß dem Vorschlag der Landtagsabgeordneten der jeweiligen Sprachgruppen.

Es erscheint im Sinne einer gerechten Volksgruppen- und Minderheitenpolitik als absolut sinnvoll, dass auch die kleinste Volksgruppe in Südtirol, die Ladiner, eine Vertreterin/einen Vertreter in das Bozner Verwaltungsgericht entsenden können.

Die Zusammensetzung und die Ernennungsmodalitäten müssten diesbezüglich geändert werden.

Es erscheint als sinnvoll, die Zahl der Verwaltungsrichter auf 10 zu erhöhen und zwei der 10 Verwaltungsrichterpositionen der ladinischen Volksgruppe vorzubehalten.

Ein ladinisches Mitglied des Verwaltungsgerichtsmitgliedes soll vom Staat mit Zustimmung des Südtiroler Landtages und das andere ladinische Mitglied des Verwaltungsgerichtes soll vom Südtiroler Landtag auf Vorschlag der Bürgermeister der ladinischen Gemeinden und der ladinischen Landtagsabgeordneten hin ernannt werden, den diese in gemeinsamer Sitzung mehrheitlich beschließen.

Dies vorausgeschickt beschließt der Südtiroler Landtag

1. Der Südtiroler Landtag spricht sich grundsätzlich dafür aus, dass auch Angehörige der ladinischen Volksgruppe Mitglieder des Verwaltungsgerichtes Autonome Sektion Bozen werden können und dass der ladinischen Volksgruppe zwei Sitze im Verwaltungsgericht Sektion Bozen vorbehalten bleiben.
2. Die Zahl der Verwaltungsrichter am Verwaltungsgericht Autonome Sektion Bozen soll auf 10 festgesetzt werden, ein ladinisches Mitglied soll vom Staat mit Zustimmung des Südtiroler Landtages und das andere ladinische Mitglied des Verwaltungsgerichtes soll vom Südtiroler Landtag auf Vorschlag der Bürgermeister der ladinischen Gemeinden und der ladinischen Landtagsabgeordneten hin ernannt werden, den diese in gemeinsamer Sitzung mehrheitlich beschließen. Die diesbezügliche Durchführungsbestimmung zum Autonomiestatut ist in allen erforderlichen Punkten anzupassen.



L.Abg. Andreas Pöder

L.Abg. Elena Artioli